



II-1588 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

353.260/72-I/6/87

14. August 1987

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

697 IAR

Parlament
1017 W i e n

1987 -08- 18

zu 640 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Probst haben am 29. Juni 1987 unter der Nr. 640/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anwendung der Mammographie bei Vorsorgeuntersuchungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Auf welchen Begründungen fußt die Empfehlung des Österreichischen Sanitätsrates, wonach Wärme- und Ultraschallmethoden für die Untersuchung der Brustdrüse auf benigne und maligne Neubildungen ausreichend seien?
2. Welche Folgen hatte diese Empfehlung auf die Durchführung und Finanzierung von Vorsorgeuntersuchungen in den einzelnen Bundesländern?
3. Welche Auffassung vertritt Ihr Ressort hinsichtlich der Anwendung und Finanzierung der Mammographie bei Vorsorgeuntersuchungen?
4. Wurden vor Erarbeitung dieses Ressortstandpunktes auch die Meinungen verschiedener Röntgenfachärzte gehört?
5. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein: Werden Sie eine solche Aussprache mit Röntgenfachärzten nachholen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In seiner 142. Vollversammlung am 4. März 1978 befaßte sich der Oberste Sanitätsrat mit der Frage, ob regelmäßige Mammographieuntersuchungen im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen bei gesund erscheinenden, klinisch symptomlosen Frauen gerechtfertigt seien und kam dabei zu folgendem Schluß:

1. Der Wert der Mammographie im Rahmen der kurativen Medizin ist unbestritten.

2. Mammographien im Rahmen spezieller Untersuchungsprogramme der Vorsorgemedizin (Gesundenuntersuchungen) sind nur bei Risikopatienten zulässig.
3. Als Risikopatienten gelten Frauen mit familiärer Krebsbelastung (Mammakarzinom); vorangegangener Mammaoperation, chronischer Mastopathie, früheren entzündlichen Brusterkrankungen, anamnestisch angegebenen Brusttraumen, Menarchealter unter 12 Jahren, Menopausealter nach dem 52. Jahr, Alter bei der Erstgeburt über 30 Jahre, Frauen, die nie gestillt haben.
4. Eine generelle Empfehlung für mammographische Reihenuntersuchungen ab einem bestimmten Lebensjahr wird nicht erteilt.
5. Mammographien sollen wegen der damit verbundenen Strahlenbelastung nur mit geeigneten Spezialapparaturen unter Verwendung moderner Film-Folien-Kombinationen durchgeführt werden.
6. Die Untersuchungen sollten nur von Fachärzten, die eine entsprechende zusätzliche Ausbildung in der Verwendung der Geräte absolviert haben, vorgenommen werden.

Der Oberste Sanitätsrat nahm nur Bezug auf routinemäßige Mammographieuntersuchungen im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen, es erfolgte aber keine Wertung verschiedener Untersuchungsmethoden.

Zu Frage 2:

Das gynäkologische Programm der Vorsorgeuntersuchungen beinhaltet eine ausführliche Anamnese sowie eine klinische Untersuchung der Brust. Wenn im Rahmen des Untersuchungsprogrammes ein Krankheitsverdacht festgestellt wird, der zu seiner Abklärung eine Zusatzuntersuchung erfordert, kann eine Mammographie durchgeführt werden.

Die Leistungen werden für Versicherte aus Mitteln der zuständigen Krankenversicherungsträger erbracht, für Nichtversicherte erfolgt die Abgeltung im Wege der Gebietskrankenkassen aus Bundesmitteln.

Zu Frage 3:

Seitens des Gesundheitsressorts bestehen zu den unter der Frage 1 genannten Empfehlungen und den zu Frage 2 genannten Finanzierungsmaßnahmen keine Einwände.

Zu Frage 4:

Ja; in der Vollversammlung des Obersten Sanitätsrates waren zwei Fachärzte für Radiologie beigezogen.

Zu Frage 5:

Eine Beantwortung entfällt im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 4.

Frantz JH